

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11a RLw 9/84

Urteil

Verkündet am
29. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Oktober 1985 in Berlin

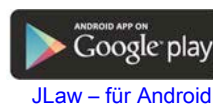
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Kiel vom 28. März 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers die Übergangshilfe des § 9a des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) auch dann erhält, wenn sie das Unternehmen nicht sofort anschließend an den Tod des Unternehmers, sondern erst nach einer Unterbrechung "weiterführt".

Der Ehemann der Klägerin betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen. Er ist am 26. März 1981 gestorben. Die Klägerin beschaffte sich nach dem Tod ihres Mannes selbst eine Ersatzkraft und bezog dafür bis Ende April 1981 Betriebshilfe nach § 8 iVm § 7 Abs 4 GAL. Von Mai bis Oktober 1981 verpachtete sie dann bis auf einen kleinen Restflächenanteil die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Die Schweinezucht betrieb sie auch während des Zeitraumes der Verpachtung weiter. Im Herbst 1981 schaffte sie sich wieder Rinder an. Im Frühjahr 1982 hatte sie das ganze Grünland wieder unter Bewirtschaftung. Im Oktober 1982 beantragte sie bei der Beklagten Übergangshilfe. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20. Juli 1983 den Antrag ab, weil die Klägerin den Betrieb nicht iS des § 9a Abs 1 Buchst a GAL weitergeführt habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Kiel den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Übergangshilfe vom 1. Oktober 1982 an zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Begrifflich enthalte das Wort "weiterführt" nur insoweit eine Einschränkung, als eine Identität des Unternehmens gegeben sein müsse; diese werde aber jedenfalls nicht dadurch berührt, daß vorübergehend die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes verpachtet würden, aber später dasselbe Unternehmen wieder ganz weiterbetrieben werde. Die Klägerin habe von Frühjahr 1982 an das Unternehmen in einer Form weitergeführt, die die Unternehmereigenschaft nach § 1 Abs 3 GAL begründet habe; auch die übrigen Voraussetzungen des § 9a GAL seien erfüllt gewesen.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision trägt die Beklagte vor, nach der bezeichneten Vorschrift müsse das Unternehmen ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht der Klägerin die Übergangshilfe zugesprochen.

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist der durch das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

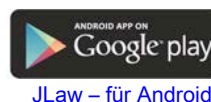
Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) eingeführte § 9a GAL (die nur redaktionelle Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist hier ohne Bedeutung).

Nach dieser Vorschrift erhalten Witwen landwirtschaftlicher Unternehmer Übergangshilfe, wenn sie das Unternehmen des Verstorbenen als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 1 GAL weiterführen (Abs 1 Buchst a) und wenn weitere Voraussetzungen (Buchst b bis f) gegeben sind. Daß die weiteren Voraussetzungen hier vorliegen, hat das SG festgestellt; die Beteiligten stimmen dem zu. Der Streit betrifft deshalb nur noch die Auslegung des Wortes "weiterführen"; nach der Auffassung des SG und der Klägerin schadet die Unterbrechung nicht, während die Revision einen nahtlosen Übergang für erforderlich hält. Die Rechtsansicht des Vordergerichts ist im wesentlichen zutreffend.

Insoweit ist zunächst zu beachten, daß das Erfordernis des Weiterführens in § 9a Abs 1 Buchst a GAL zu den Voraussetzungen gehört, die - wie die Tatbestände in den Buchstaben b bis f - während der angestrebten Bezugszeit der Übergangshilfe erfüllt sein müssen. Das schließt es zwar nicht aus, daß ein Weiterführen ohne Unterbrechung gemeint sein könnte; es läßt aber andererseits durchaus auch die vom SG vorgenommene Auslegung zu. Eine nähere Klärung hierzu bringt ferner nicht die Verwendung des gleichen Begriffs in § 3 Abs 5 Satz 2 und in § 8 Abs 1 Buchst a GAL; aus dem Umstand, daß § 8 GAL bei Weiterführung des Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe "innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

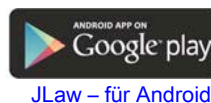


Unternehmens" vorsieht, läßt sich nur entnehmen, daß dort allein ein "Weiterführen" in den zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten von Bedeutung ist.

Aufschlüsse zur Auslegung ergeben sich jedoch aus dem Sinn und Zweck der Übergangshilfe. In dem Entwurf der Bundesregierung zum 2. ASEG hieß es zunächst, jüngeren Witwen landwirtschaftlicher Unternehmer würden in der Altershilfe für Landwirte vorrangig die für die Weiterbewirtschaftung des Hofes notwendigen Fachkräfte sowie für ein Jahr eine Übergangshilfe bereitgestellt, wenn ein waisengeldberechtigtes Kind, das unter 15 Jahre alt oder behindert ist, im Haushalt lebe; und bei der Einzelbegründung zu § 9a GAL, es solle damit dem hinterbliebenen Ehegatten neben der Betriebs- oder Haushaltshilfe eine weitere Übergangsleistung bereitgestellt werden, um ihm die Weiterbewirtschaftung des Unternehmens zu ermöglichen (BT-Drucks 8/2844, S 19). Dazu hat der Bundesrat ausgeführt, Hauptanliegen des Gesetzentwurfes müsse es sein, daß das landwirtschaftliche Unternehmen trotz der durch den Tod eingetretenen Belastungen dem Hofnachfolger erhalten bleibe; eine Abgabe des Unternehmens lasse sich in der Regel nicht innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall abwickeln (aaO 29 f). Der Regierungsentwurf ist dann aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wesentlich umgestaltet worden, insbesondere ist die Übergangshilfe von zunächst einem Jahr auf die gesamte Zeit bis zum 60. Lebensjahr der Witwe erstreckt worden, die Regelung des § 9a Abs 1 Buchst a ist aber unverändert geblieben (BT-Drucks 8/4128, S 12). In seinem Bericht über die Beratungen im Ausschuß hat der Abgeordnete H. ua



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bemerkt, die Übergangshilfe solle längerfristig gewährt werden, um nicht nur die besondere Situation des hinterbliebenen Ehegatten nach dem Tode des Unternehmers zu überbrücken, sondern in möglichst vielen Fällen der Familie und vor allem dem Hofnachfolger den Hof erhalten zu können (aaO S 32); um der Familie des verstorbenen Unternehmers das Unternehmen als Existenzgrundlage zu erhalten, werde eine Übergangshilfe zur unmittelbaren Weiterbewirtschaftung des Unternehmens des Verstorbenen bereitgestellt, die gegenüber dem Regierungsentwurf zeitlich ausgedehnt werde (aaO, S 35).

Auch wenn in dem letzten Bericht von einer "unmittelbaren Weiterbewirtschaftung" die Rede ist, so entnimmt der Senat dennoch aus der in der Entstehungsgeschichte deutlich gewordenen Absicht des Gesetzgebers und dem Sinn der Vorschrift, daß jedenfalls eine vergleichsweise kurze Unterbrechung der Betriebsführung in der Zeit alsbald nach dem Tod des Unternehmers der Anwendung des § 9a Abs 1 Buchst a GAL nicht entgegensteht. Die Vorschrift dient, wie sich aus den Materialien ergibt, wesentlich dem Ziel, das Unternehmen der Familie und insbesondere dem Hofnachfolger zu erhalten. Dieses Ziel kann auch noch bei einer zeitweisen Unterbrechung der Hofbewirtschaftung erreicht werden. Andererseits dient die Vorschrift dem Schutz des jüngeren, für ein Kind sorgenden Hinterbliebenen und berücksichtigt dessen besondere Lage. Er wird durch den Tod des Unternehmers, der bei einem Kleinbetrieb (und nur für solche gilt die Vorschrift, vgl § 9a Abs 1 Buchst c und d) gleichzeitig die Hauptarbeitskraft gewesen war, vor eine völlig neue, oft so rasch nicht zu klärende Situation gestellt, die



Beratung durch Verwandte, andere Landwirte oder zB den Bauernverband, Kalkulation der Wirtschaftlichkeit und möglicherweise ein Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten erforderlich macht. In dem Bestreben, die günstigste Lösung für die Familie und den Hof herbeizuführen, wird dabei insbesondere die Witwe in vielen Fällen zunächst überfordert sein. Diese Übergangssituation berücksichtigt das GAL auch in anderem Zusammenhang. So räumt § 3b Abs 1 Buchst f Halbsatz 2 dem überlebenden Ehegatten erkennbar eine "Überlegungsfrist" von 18 Monaten für die Entscheidung ein, ob dieser das landwirtschaftliche Unternehmen fortführt oder nicht (BSG SozR 5850 § 4 Nr 7 S 12); auch § 8 GAL geht offenbar von einer Übergangszeit von zwei Jahren aus. Hierzu wäre es ein Widerspruch, wenn für die Übergangshilfe nach § 9a GAL unmittelbar nach dem Tode des Ehegatten der sofortige Entschluß zur Weiterführung des Unternehmens ohne jegliche spätere Unterbrechung verlangt würde. Öffentliche Interessen stehen dem nicht entgegen. Der Solidargemeinschaft der versicherten Landwirte kann es nur darauf ankommen, daß die Wahl des Hinterbliebenen zwischen Weiterführung und Aufgabe des Hofes, die weitgehend auch von der durch den Wegfall einer arbeitenden Person eingeschränkten Ertragskraft abhängt, sinnvoll und in angemessener Frist erfolgt, nicht aber darauf, daß sie sofort - und damit möglicherweise übereilt - vorgenommen wird.

Die Übergangsphase nach § 9a GAL kann allerdings, wie ein Vergleich mit § 8 Abs 1 GAL zeigt, nicht länger als zwei Jahre dauern. Innerhalb dieser Zeitspanne ist die Unterbrechung der Weiterführung des Unternehmens unschädlich. Im vorliegenden Fall war



-8-

die Unterbrechung kürzer; ohne Bedeutung ist insoweit, daß das Unternehmen in der ersten Zeit der Unterbrechung nicht brach lag, sondern verpachtet war.

Die Revision der Beklagten war als unbegründet zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)